

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

give & grow gg gUG (haftungsbeschränkt)

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die

- a) Förderung der Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- b) das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen - zur Finanzierung und Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Projekte im In- und Ausland. Die Mittelbeschaffung / Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie §§ 53 und 54 AO umfassen.
- c) Förderung der Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen

- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Toleranz, Völkerverständigung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz für verschiedene Altersgruppen und Organisationen/Körperschaften.

- Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für globale Entwicklungen im Bereich internationale Zusammenarbeit, Umweltschutz, Auslandsreisen und Völkerverständigung.
 - Erstellung und Führung einer Online-Plattform, die Lerninhalte, Informationen und Austauschmöglichkeiten bereitstellt.
 - Weltweite Kooperation mit (und Mittelbereitstellung für die) zur Förderung von o.g. gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr.1 AO.
 - Durchführung und/oder Vergabe von Forschungsaufträgen zu ausgewählten Fragen der Bildung im genannten Sinne zur Entwicklung von innovativen Konzepten zum Thema nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, Kommunikation und Medien, Strategie, Völkerverständigung etc.
 - Bildung und Weiterbildung der Allgemeinheit i.S. von § 52 Abs. 2 AO im Hinblick auf die Tätigkeiten von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), zur besseren Einschätzung ihrer Aktivitäten und zu deren Bewertung, z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Organisation von Kursen, Erstellung von Best-Practice-Listen, Ratingsystemen, Vertrauensmechanismen und Transparenzkriterien.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember. Etwaige Geschäfte der Vorgesellschaft gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Nennbeträge

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).
2. Hiervon übernehmen:
 - a) Frau Kathrin David den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von [REDACTED]
 - b) Herr Wojciech Plichta den Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von [REDACTED]
3. Die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Geld zu entrichten.
4. Mehrere Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden, wenn sie voll eingezahlt sind, sie keine unterschiedlichen Rechte und Pflichten vermitteln und keine Nachschusspflicht besteht.

5. Die Teilung eines Geschäftsanteils erklärt der betroffene Gesellschafter.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Rechtsgeschäfte:

- a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung und Beteiligung an Unternehmen;
- c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz;
- e) die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen;
- f) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen;
- g) jede Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten;
- h) die Begründung von Arbeits- und Dienstverhältnissen, bei denen das zu zahlende Brutto-Monatsgehalt einschließlich aller zugehörigen Abgaben EUR 2.000,00 übersteigt;

- i) die Begründung von Miet- und Pachtverhältnissen von einer Dauer von mehr als zwei Jahren;
- j) die Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, sowie
- k) für alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorstehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Angelegenheiten – auch gegenüber einzelnen Geschäftsführern – zu ergänzen oder einzuschränken.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die insbesondere über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt, insbesondere darüber, ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet, in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.
Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der/sind die Gesellschafter, der/die ein solches Verlangen gestellt hat/haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist.
Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen.
Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen eine Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

Können sich die Gesellschafter nicht auf einen Versammlungsleiter einigen, obliegt die Leitung dem Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des vorhandenen Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Beachtung von Absatz 2. eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder - ggf. - durch Testamentsvollstrecker gestattet. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.
6. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften des Versammlungsprotokolls mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.

2. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche, fernmündliche Abstimmung bzw. Abstimmung per Telefax oder Email zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.
Die schriftliche und fernmündliche Abstimmung bzw. Abstimmung per Telefax oder Email ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
4. Jeder EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) des Stammkapitals gewährt eine Stimme.
5. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht geladen oder zu Beschlüssen außerhalb eines solchen nicht aufgefordert werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes, es sei denn, dass ein Vertreter vorhanden und dieser der Gesellschaft bekannt ist.
6. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwe-

cke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln, der Gesellschaft erhalten. Etwaige Gewinne sind entsprechend dem Gesellschaftszweck zu verwenden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres aufzustellen.

§ 10

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

- entfällt -

§ 11

Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt die Geschäftsführung.

2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen sowie deren Belastung (insbesondere Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und der Gesellschaft.

§ 12

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben zunächst die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich, jedenfalls vor der Beurkundung der Abtretung, sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch gleichzeitige Übersendung einer Abschrift des Vertrages mitzuteilen.

Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.

4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Der Veräußerer ist verpflichtet, ggf. einen Ge-

schäftsanteil in der erforderlichen Weise zu teilen. Nichtteilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

5. Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Erwerber in dem Vertrag mit dem Veräußerer verpflichtet hat, brauchen die Vorkaufsberechtigten entgegen § 466 BGB nicht zu bewirken oder zu vergüten. Im Falle des Verkaufs des Geschäftsanteils mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis kann der Veräußerer unter den Voraussetzungen von § 467 Satz 2 BGB nicht verlangen, dass der Vorkauf auf andere Gegenstände als den Geschäftsanteil erstreckt wird.
6. Soweit der zu Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, ist die Gesellschaft und sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß dieser Satzung für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
7. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, bedarf es für die Veräußerung an den Erwerber nicht der Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter.
8. - entfällt -

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn:

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und das Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten wieder eingestellt wird,
 - b) der betroffene Gesellschafter Gegenstand eines Liquidationsverfahrens ist,
 - c) der betroffene Geschäftsanteil gepfändet oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters betrieben werden und nicht innerhalb von zwei Monaten eingestellt werden,
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder
 - e) ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere vorliegt, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder wenn die Person des Gesellschafters durch sein Verhalten sein Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt, insbesondere, wenn er gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - f) in den sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen.
3. Die Einziehung kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Kenntnis vom Eintritt der vorgenannten Voraussetzung durch die Gesellschafter beschlossen werden.
 4. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
 5. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte abgetreten wird. Soweit Abtretung verlangt wird, gelten

die Regelungen zur Einziehung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss betreffend das Verlangen zur Abtretung an einen Nichtgesellschafter nur mit allen abgegebenen Stimmen - mit Ausnahme der des betroffenen Gesellschafters - gefasst werden kann. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die Geschäftsführung hiermit unwiderruflich, die Abtretung seiner Geschäftsanteile gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 zu erklären. Im Falle der Abtretung haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung, wobei jedoch gemäß § 30 GmbHG das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen nicht ausgezahlt werden darf.

6. - entfällt -

7. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung nach Absätzen 2 bis 5 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen daher nicht mit.

8. Mit der Einziehung des Geschäftsanteils ist die Summe der Nennbeträge der bestehen bleibenden Geschäftsanteile entweder durch eine nominelle Aufstockung anzupassen, so dass in der Addition dieser Geschäftsanteile die Kennziffer des Stammkapitals erreicht wird, oder mit der Einziehung ist - soweit zulässig - eine entsprechende Kapitalherabsetzung zu beschließen oder es ist ein neuer Geschäftsanteil zu bilden.

§ 14

Abfindung

- entfällt -

§ 15

Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben/Vermächtnisnehmer vorhanden, so haben diese ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen.

Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem vererbten bzw. vermachten Geschäftsanteil.

3. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 kann die Gesellschafterversammlung jedoch beschließen, dass der/die Erben/Vermächtnisnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangen vom Tode eines Gesellschafters den Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Dritte zu übertragen haben. Kommen die Erben/Vermächtnisnehmer dem nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten nach, kann der Geschäftsanteil entsprechend den Regelungen des § 13 eingezogen werden.

§ 16

Wettbewerb

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit jeden Gesellschafter und jeden Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot zu befreien, die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche des Gesellschafters bzw. Geschäftsführers durch eine Abgrenzungsvereinbarung festzulegen und eine angemessene Gegenleistung als Entschädigung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot festzusetzen. Die Gründungsgesellschafter sind stets vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 17

Kündigung, Austritt eines Gesellschafters

1. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem/den verbleibenden Gesellschafter/n fortgesetzt.
2. Der so ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil an der Gesellschaft an diese selbst oder an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu nennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden.
3. – entfällt -
4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebotes nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.
5. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bis zum Ausscheiden des Gesellschafters ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters. Dies gilt nicht, wenn die verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

§ 18

Auflösung, Abwicklung

1. Im Falle der Auflösung bzw. Abwicklung der Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer Liquidator/en, und gelten die Bestimmungen in § 5 und § 6 für den Liquidator. sofern die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 19

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts-, Eintragungs- und Steuerberatungskosten sowie Steuern, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 300,00, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinaus entstehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
2. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart oder bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

give & grow gg gUG (haftungsbeschränkt)

wiedergibt und die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 7. April 2021

